

Offener BRIEF

Aktionsbündnisse und Bürgerinitiativen Wasser / Abwasser
Mecklenburg - Vorpommern
i.A.: W. Völcker, Ahornweg 6, 23992 Nakenstorf

An den
Ministerpräsidenten des Landes MV
Herr Erwin Sellering
Staatskanzlei

Schloßstr. 2 – 4
19053 Schwerin

Nakenstorf, den 28.02.2016

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

der Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.11.15, verkündet am 17.12.2015, sollte auch für die Landesregierung M-V der Anlass sein, das KAG M-V auf den Prüfstand der Verfassungstreue zu stellen.

Die Aktionsbündnisse und Bürgerinitiativen im Kampf um Abgabengerechtigkeit verabschieden dazu ein **8 – Punkte Programm** mit folgenden Empfehlungen an die Landesregierung:

1. Sofortige Einstellung der Ausgabe von Bescheiden für Anschaffungs- und Herstellungsbeiträge an Altanschießer für Schmutz- und Trinkwasser durch einen verbindlichen Erlass des Innenministeriums.
2. Aufnahme des Zeitpunktes der endgültigen Verjährung in das KAG M-V durch Festlegung eines maximalen Zeitraumes von 10 Jahren ab Eintritt der Vorteilslage (analog KAG Sachsen-Anhalt).
3. Verzicht auf ein Datum der „frühestmöglichen Verjährung“ im KAG M-V.
Eine derartige Festlegung, die auf einen angeblich rechtsfreien Raum nach der Wende abstellt, ist insbesondere nach dem Urteil des BVerG nicht mehr haltbar. Dies gilt insbesondere, weil das Innenministerium selbst sich in der aktuellen Diskussion auf Urteile aus der Zeit vor dem Jahr 2000 bezieht.
4. Verzicht auf den Zusatz „erste wirksame Satzung“ im KAG M-V, §9 Abs.3.
Unstrittig ist, dass für die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung eine wirksame Satzung vorausgesetzt werden muss. Für den Lauf der Festsetzungsverjährung stellt der Zusatz „wirksam“ jedoch eine unzulässige Aufhebung der Pflicht zur Umsetzung von – selbst auferlegtem - Satzungsrecht für die Zweckverbände dar (siehe auch BVerG 1 BvR 2961/14 Abs. 68 u. 69).
5. Rückzahlung der Beträge zuzüglich Zinsen für Bescheide, die nach dem 31.12.2008 an Altanschießer ergingen.
Realisierung durch eine finanzielle Unterstützung des Landes bzw. durch die Aufnahme von zinsgünstigen Krediten durch die ZV.
Das gilt primär für die Betroffenen, die Widerspruch eingereicht haben, selbst wenn sie damit gescheitert sind.

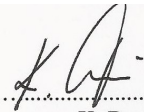
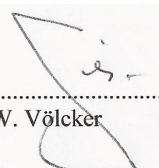
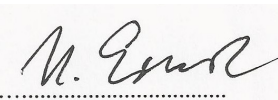
6. Prüfung der Rückzahlung von Beiträgen für Bescheide, die im Zeitraum bis 2008 mit echter bzw. unechter Rückwirkung verfassungswidrig herausgegeben wurden und die damit gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen.
7. Entfernung der Legitimierung von Erneuerungsbeiträgen aus dem KAG M-V.
Erneuerungsbeiträge stellen eine Hintertür für die Verbände dar, um Kosten für Leistungen, die eigentlich über Gebühren zu finanzieren sind, den Grundstückseigentümern aufzubürden.
8. Das Innenministerium muß die Zweckverbände anweisen, daß diese bei Bürgerbedarf eine Prozessgemeinschaft bilden dürfen und auf dieser Basis sogenannte Musterverfahren vereinbaren können, damit Verfahrenskosten bezahlbar bleiben.

Termin für eine Reaktion des Landtages und eine Antwort durch die Landesregierung sollte der 15.04.16 sein (ein Jahr nach Urteil des BVerwG zur Unwirksamkeit des KAG M-V).

Eine beabsichtigte KAG-Änderung erst nach der Landtagswahl ist für die betroffenen Bürger nicht akzeptabel.

Hier fehlt das Vertrauen in Wahlversprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Mitglieder des Aktionsbündnisses

 K. Dorin	 W. Völcker	 U. Ernst
--	--	---